

Öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Auslage des Wirtschaftsplanes 2025 des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Stadt Triberg im Schwarzwald

Gemäß § 81 Absatz 3 GemO wird öffentlich bekanntgemacht:

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Stadt Triberg im Schwarzwald für das Haushaltsjahr 2025

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29.01.2025 aufgrund der §§ 9 und 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 04.05.2009 (GBl. S. 185, 191) und der §§ 1 bis 4 Eigenbetriebsverordnung-HGB vom 01. Oktober 2020 (GBl. S. 827) in Verbindung mit den §§ 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 29.07.2009 (GBl. S. 555, 558) den Wirtschaftsplan wie folgt beschlossen:

§ 1

Wirtschaftsplan der Wasserversorgung Triberg

Der Wirtschaftsplan der Wasserversorgung wird festgesetzt:

im Erfolgsplan

EUR

1.1 Gesamtbetrag der Erträge von	845.000
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen von	813.300-
1.3 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag von	31.700

im Liquiditätsplan

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Geschäftstätigkeit von	835.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Geschäftstätigkeit von	647.800-
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	187.200
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	740.000-
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	740.000-
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	552.800-
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	636.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	85.000-
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	551.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	1.800-

§ 2

Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme wird festgesetzt auf **630.000 €**

§ 3

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **250.000 €**

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Triberg im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gleichzeitig liegt der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Stadt Triberg im Schwarzwald für das Haushaltsjahr 2025 in der Zeit vom 25.04.2025 bis 16.05.2025 je einschließlich auf dem Rechnungsamt Triberg, Hauptstraße 57, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Der Haushaltsplan 2025 ist zudem auf der Homepage der Stadt Triberg unter dem Link:
www.triberg.de/stadt-triberg/rathaus-gemeinderat/rathaus-service/finanzen eingestellt.

Triberg im Schwarzwald, 25. April 2025



Dr. Gallus Strobel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Auslage des Wirtschaftsplanes 2025 des Eigenbetriebs Tourismusbetriebe der Stadt Triberg im Schwarzwald

Gemäß § 81 Absatz 3 GemO wird öffentlich bekanntgemacht:

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Tourismus der Stadt Triberg im Schwarzwald für das Haushaltsjahr 2025

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29.01.2025 aufgrund der §§ 9 und 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 04.05.2009 (GBl. S. 185, 191) und der §§ 1 bis 4 Eigenbetriebsverordnung-HGB vom 01. Oktober 2020 (GBl. S. 827) in Verbindung mit den §§ 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 29.07.2009 (GBl. S. 555, 558) den Wirtschaftsplan wie folgt beschlossen:

§ 1

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Tourismus

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetrieb Tourismus wird festgesetzt:

im Erfolgsplan

EUR

1.1 Gesamtbetrag der Erträge von	2.760.500
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen von	3.104.600-
1.3 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag von	344.100-

im Liquiditätsplan

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Geschäftstätigkeit von	2.548.800
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Geschäftstätigkeit von	2.701.000-
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	152.200-
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	140.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	593.000-
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	453.000-
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	605.200-
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	538.800
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	153.300-
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	385.500
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	219.700-

§ 2

Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme wird festgesetzt auf **0 €**

§ 3

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **500.000 €**

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Triberg im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gleichzeitig liegt der Haushaltsplan der Stadt Triberg im Schwarzwald für das Haushaltsjahr 2025 in der Zeit vom 25.04.2025 bis 16.05.2025 je einschließlich auf dem Rechnungsamt Triberg, Hauptstraße 57, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Der Haushaltsplan 2025 ist zudem auf der Homepage der Stadt Triberg unter dem Link:
www.triberg.de/stadt-triberg/rathaus-gemeinderat/rathaus-service/finanzen eingestellt.

Triberg im Schwarzwald, 25. April 2025



Dr. Gallus Strobel
Bürgermeister